



# Pflicht zum Schulbesuch

## Schulpflicht

Für alle Kinder und Jugendlichen, die im Freistaat Sachsen wohnen, besteht eine gesetzliche Schulpflicht. Sie umfasst den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule.

## Beginn der Schulpflicht

Kinder, die bis zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres (Einschulungsjahr) sechs Jahre alt sind, sind schulpflichtig. Sie müssen an einer Grundschule in ihrem zuständigen Grundschulbezirk oder an einer Schule in Freier Trägerschaft für die Einschulung in eine erste Klasse angemeldet werden (reguläre Einschulung).

Schulpflichtig sind auch die Kinder, die bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres (Einschulungsjahr) sechs Jahre alt werden und von den Eltern in einer Grundschule im Grundschulbezirk angemeldet wurden („Kann-Kinder“).

Kinder, die erst nach dem 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres (Einschulungsjahr) sechs Jahre alt sind, können auf Antrag der Eltern in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen (vorzeitige Einschulung).

## Ende der Schulpflicht

Schulpflicht besteht grundsätzlich bis zum 18. Geburtstag. Auszubildende sind bis zum Ende ihres Berufsausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig.

## Besondere Bildungsberatung

Die Besondere Bildungsberatung ist eine wichtige Maßnahme zur Integration von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache in den Schulalltag. Das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden, informiert Eltern und Kinder über Bildungsmöglichkeiten im Freistaat Sachsen und berät individuell zur Schullaufbahn.

Außerdem prüfen die zuständigen Referenten des Landesamtes für Schule und Bildung, Standort Dresden, ob der Besuch einer Vorbereitungsklasse nötig ist und ob eine Förderung der Herkunftssprache gewünscht wird.

Als Eltern haben Sie ihre schulpflichtigen Kinder zur Besonderen Bildungsberatung im Landesamt für Schule und Bildung in Dresden anzumelden, damit die Kinder eine Schule besuchen können.

Die Anmeldung erfolgt über die E-Mail-Adresse **daz-bildungsberatung-d@lasub.smk.sachsen.de** oder telefonisch beim Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden

### Kontakt:

Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden,  
Abteilung 2 - Schulen  
Großenhainer Straße 92,  
01127 Dresden  
Telefon: (03 51) 84 39-113

Sprechzeit: Montag, 9.00 Uhr - 11.00 Uhr und  
13.00 Uhr - 16.00 Uhr, mit der Bitte um vorherige Terminvereinbarung

Bitte bringen Sie die folgenden Unterlagen zur Besonderen Bildungsberatung mit:

- Ausweis oder Pass des Sorgeberechtigten, der die Anmeldung vornimmt
- Ausweis oder Pass des Kindes
- Meldebescheinigung des Kindes
- letztes Schulzeugnis, das dem Schüler im Herkunftsland ausgestellt wurde

## Vorbereitungsklasse

Alle Schüler verschiedener Nationalitäten, die die deutsche Sprache nicht oder nicht ausreichend beherrschen, besuchen zuerst eine Vorbereitungsklasse. Hier lernen sie Deutsch als Zweitsprache und bereiten sich auf den Übergang in die Regelklasse vor.

Ein Betreuungslehrer begleitet die Kinder und Jugendlichen auf dem Weg ihrer schulischen Eingliederung.

## Schrittweise Integration

In allgemeinbildenden Schulen besuchen die Schüler der Vorbereitungsklassen nach einigen Wochen erstmals stundenweise ihre künftige Regelklasse. Diese Teilintegration beginnt in der Regel in weniger sprachbetonten Fächern.

Je besser sich der Kontakt zu den Mitschülern entwickelt und je mehr sich die Kenntnisse in der deutschen Sprache festigen, umso größer wird der Stundenanteil in der Regelklasse.

Der Übergang bis zur vollständigen Integration wird ganz individuell gestaltet und ist in der Regel spätestens nach 18 Monaten abgeschlossen. Dann lernt der Schüler nach dem üblichen Stundenplan. Seine Schullaufbahn setzt er mit den gleichen Möglichkeiten fort wie die anderen Schüler auch.

# Herkunftssprachlicher Unterricht

Das vorhandene Sprachpotenzial der Kinder, die zwei- und mehrsprachig aufwachsen, wird als Begabung wahrgenommen und bestmöglich gefördert. Deshalb bietet der Freistaat Sachsen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen für diese Kinder einen freiwilligen herkunftssprachlichen Unterricht an.

Informationen zu diesem Unterricht erhalten Sie über ihre Schulen.

## Schuluntersuchung

Die Gesundheit ist eine wichtige Basis für das Lernen unserer Kinder. Deshalb legt das Schulgesetz schulärztliche Untersuchungen fest.

Ärzte des Gesundheitsamtes führen für alle Kinder im Vorschuljahr die **Schulaufnahmeuntersuchungen** durch.

Der Untersuchungszeitraum beginnt nach der Schulanmeldung und dauert einige Monate an. Terminangebote liegen während der Schulanmeldungen bereits vor. Mindestens ein Sorgeberechtigter begleitet das Kind während der Untersuchung. Die Untersuchung findet meist in einer Beratungsstelle des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes statt.

Die Untersuchung beinhaltet eine ganzheitliche körperliche Untersuchung (wie von den Vorsorgeuntersuchungen bekannt). In einer spielerischen Untersuchung werden schulrelevante Entwicklungsbereiche beurteilt. Eine Beratung der Eltern zu den vielen Fragen rund um den Schulbeginn und die Entwicklung des Kindes gehört dazu.

Während der Schulzeit werden weitere schulärztliche Untersuchungen angeboten.

Wenn Kinder wegen Erkrankungen häufig und/oder lange im Schulunterricht fehlen, kann der Kinder- und jugendärztliche Dienst in Beratungen und Begutachtungen einbezogen werden.

Sie als Eltern können sich darüber hinaus gern zu gesundheitlichen Fragen und zum Schulbesuch im Gesundheitsamt beraten lassen.

Herausgeberin  
Landeshauptstadt Dresden

Amt für Schulen  
Telefon (03 51) 4 88 92 05  
Telefax (03 51) 4 88 92 13  
E-Mail [amtfuerschulen@dresden.de](mailto:amtfuerschulen@dresden.de)

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Frau Wahrmann, Frau Jordan, Frau Rölke

April 2022

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt). Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.